

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON PRODUKTEN DER SANLUCAR GRUPPE

1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses Dokuments haben die nachstehend aufgeführten Begriffe die nachstehend für jeden einzelnen Begriff angegebene Bedeutung:

Annahme der Bestellung: Mitteilung des Lieferanten zur Annahme der Bestellung durch SANLUCAR.

Schäden: Folgeschäden und entgangener Gewinn und/oder Rufschädigung, die das Ansehen von SANLUCAR auf dem Markt, seiner Marken und/oder seiner geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte beeinträchtigen.

Gewerbliche und geistige Eigentumsrechte: jede Kreation, jedes Design, jedes Werk, jede Datenbank, jede Marke, jeder Handelsname, jedes Logo, jeder Domainname, jedes Symbol, jedes Patent, jedes Gebrauchsmuster, jede Topographie von Halbleiterprodukten, jede Pflanzensorte, jedes Industriemuster, jede Marke oder jedes andere unterscheidungskräftige Zeichen, jedes Industrie-, Geschäfts- oder sonstige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder jede andere Art von Rechten, die SANLUCAR gehören oder die durch gewerbliche und/oder geistige Eigentumsrechte, verwandte Rechte, Rechte sui generis oder andere Rechte ähnlicher Art von SANLUCAR geschützt werden können.

Verpackung: Behälter, Teile von Behältern, Kisten, Abdeckungen, Verschlüsse, Paletten, Kommunikationselemente, Displays und Etikettierungen, die für den ordnungsgemäßen Transport, die Konservierung, die Rückverfolgbarkeit, die Lagerung und die Lieferung der Produkte erforderlich sind.

Bestellung: Dokument, mit dem SANLUCAR dem Lieferanten eine Bestellung übermittelt, in der die Menge oder das Volumen der vom Lieferanten zu liefernden Produkte gemäß den darin festgelegten Qualitäts-, Preis-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie dem Bestimmungsort der Produkte angegeben ist.

Incoterm: bezeichnet die Incoterms 2020 oder die Internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer, die am Tag der Lieferung der Waren in Kraft sind.

Produkte: bezieht sich auf die Waren, deren Beschreibung und Einzelheiten in der Bestellung aufgeführt sind.

Partei: wie SANLUCAR bzw. der Lieferant individuell bezeichnet wird.

Parteien: die Art und Weise, in der SANLUCAR und der Lieferant gemeinsam bezeichnet werden.

Lieferant: der Lieferant der Produkte, der in der Bestellung angegeben ist.

SANLUCAR: SANLUCAR FRUIT, S.L.U., oder ein anderes Unternehmen der SANLUCAR-Gruppe, das in der Bestellung als Besteller angegeben ist.

2. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

Ziel des vorliegenden Dokuments ist es, die allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen, die die Beziehung zwischen den Unternehmen von GRUPO SANLUCAR und dem Lieferanten regeln und die gegebenenfalls den Auftrag ergänzen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf dem Webportal von SANLUCAR verfügbar sind, gelten in all ihren Bestimmungen und Bedingungen ab dem Beginn der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien als angenommen. Jede Klausel, die im Gegensatz zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen steht, die der Lieferant auf seinem Webportal, seinen Rechnungen und/oder in seiner Korrespondenz aufführt und die nicht ausdrücklich schriftlich von der Einkaufsabteilung von SANLUCAR akzeptiert wurde, gilt als nicht enthalten. SANLUCAR kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern, worüber sie den Lieferanten rechtzeitig informieren wird.

3. BESTELLUNG

3.1. Um eine Bestellung für Produkte zu erteilen, wird SANLUCAR eine oder mehrere Bestellungen auf jede Art und Weise erteilen, die einen Nachweis für den ordnungsgemäßen Eingang und Inhalt der Bestellung liefert, wobei die Bestellung per Fax und E-Mail oder auf andere ähnliche Art und Weise erfolgt, die den Eingang und Inhalt der Mitteilung als gültig bestätigt. Die Bestellung muss nicht von SANLUCAR unterzeichnet werden.

3.2. Der Lieferant bestätigt den Erhalt und die Annahme der Bestellung oder teilt die Änderungen auf eine Art und Weise mit, die es SANLUCAR ermöglicht, den Erhalt und den Inhalt der Bestellung zu bestätigen, und zwar innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach deren Erhalt. Lehnt der Lieferant die Bestellung nicht ausdrücklich innerhalb der oben genannten Frist ab, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant die Bestellung annimmt.

Im Falle von Änderungen durch den Lieferanten muss SANLUCAR diese innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ausdrücklich schriftlich akzeptieren, damit sie für die Parteien verbindlich werden.

3.3. SANLUCAR kann eine Bestellung auch nach ihrer Annahme und Bestätigung durch den Lieferanten ersetzen, ändern oder stornieren, indem sie eine neue Bestellung ausstellt, die die vorhergehende ersetzt, wobei sie die Bestellung angibt, die sie ersetzt oder ergänzt.

Im Falle von Änderungen durch SANLUCAR in Übereinstimmung mit dem Vorstehenden gelten die Bestimmungen von Ziffer 3.2.

4. PREIS

4.1. Der von SANLUCAR an den Lieferanten als Gegenleistung für die Produkte zu zahlende Preis ist der in der Bestellung angegebene Preis.

4.2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, werden etwaige zusätzliche Kosten von SANLUCAR weder akzeptiert noch bezahlt.

5. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

5.1. Wenn die Produkte geliefert werden, sendet der Lieferant SANLUCAR die entsprechende Rechnung per E-Mail zu. Die Rechnung muss das Datum, die Bestellnummer, das Produkt, die Menge und den Preis enthalten.

5.2. Die Zahlungsweise und die Zahlungsbedingungen sind in der Bestellung festgelegt.

5.3. Sofern in der Bestellung keine andere Frist festgelegt ist, hat SANLUCAR sechzig (60) Tage ab dem Rechnungsdatum Zeit, um die Zahlung an den Lieferanten zu leisten. Jede andere Zahlungsmethode muss mit SANLUCAR ausgehandelt und schriftlich vereinbart werden und wird in der Bestellung angegeben.

5.4. Die Zahlung der Rechnung wird durch Überweisung auf das im Anmeldeformular des Lieferanten an SANLUCAR angegebene Konto überprüft, für das der Lieferant sich verpflichtet, auf Verlangen von SANLUCAR einen Eigentumsnachweis zu übermitteln.

5.5. Jede Vertragspartei trägt die Steuern, Abgaben und Zölle und erledigt die Verwaltungs- und Zollformalitäten in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Vorschriften.

5.6. SANLUCAR ist berechtigt, alle dem Lieferanten geschuldeten Beträge mit den Verpflichtungen, Entschädigungen und anderen Beträgen zu verrechnen, die der Lieferant aufgrund dieser Allgemeinen Bedingungen schuldet.

5.7. SANLUCAR akzeptiert keinen verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten.

6. LIEFERUNG UND ANNAHME VON WAREN (Lieferung von Waren)

6.1. Bei der Lieferung von Waren ist der Lieferant verpflichtet, die Produkte an dem Ort, zu der Zeit und auf die Weise zu liefern, die in der Bestellung angegeben sind.

6.2. Der Lieferant verpflichtet sich, SANLUCAR schriftlich zu benachrichtigen, sobald er von einem Umstand Kenntnis erlangt, der ihn daran hindert, die zwischen den Parteien gemäß dem vorstehenden Absatz vereinbarte Frist einzuhalten. SANLUCAR behält sich das Recht vor, die Bestellung in diesen Fällen abzulehnen.

6.3. Die Bedingungen für den Transport, die Lieferung und den Gefahrenübergang der Produkte sind die, die in dem entsprechenden, in der Bestellung angegebenen Incoterm angegeben sind.

6.4. Bei der Verladung der Produkte legt der Lieferant den entsprechenden Lieferschein vor, der vom Spediteur als Empfangsnachweis unterzeichnet wird.

6.5. SANLUCAR wird bei der Lieferung der Produkte den entsprechenden Lieferschein als Beweis für den Erhalt derselben unterschreiben, ohne dass dies als Manifestation der Annahme der Produkte verstanden wird, die gemäß den Bestimmungen der folgenden Klausel durchgeführt wird.

Produktannahme

Das Verfahren für die Abnahme der Produkte ist wie folgt:

(a) SANLUCAR kann, sobald sie physischen Zugang zu den Produkten am Bestimmungsort hat und vor deren Annahme, prüfen, ob die Produkte der geforderten Menge und Qualität entsprechen und ob es irgendwelche äußeren Schäden oder Unregelmäßigkeiten infolge des Transports oder anderer Ursachen gibt, sowie das Fahrzeug/den Container, das/der die Produkte transportiert hat, inspizieren und die Untersuchungen und Analysen durchführen, die sie für angemessen hält.

Die vorgenannte Befugnis von SANLUCAR entbindet den Lieferanten in keinem Fall von seiner Verpflichtung, die Produkte in der von SANLUCAR geforderten Qualität und Menge zu liefern.

(b) Wenn SANLUCAR während der Inspektion oder in einer späteren Phase einen Mangel feststellt, teilt sie dem Lieferanten diesen Mangel innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Ankunft am Bestimmungsort mit und es wird das in Artikel 6.4 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen festgelegte Verfahren angewendet.

(c) Wenn SANLUCAR nicht widerspricht, wird davon ausgegangen, dass die Produkte angenommen wurden, unbeschadet dessen, was in Artikel 6.4 unten angegeben ist. In jedem Fall ist die Annahme der Produkte durch SANLUCAR immer an die Bedingung geknüpft, dass später keine versteckten Mängel oder inneren Schäden an den Produkten auftreten, die von SANLUCAR bei Erhalt der Produkte nicht wahrgenommen wurden.

(d) SANLUCAR ist nicht verpflichtet, nicht vereinbarte Früh- oder Teillieferungen anzunehmen.

(e) Der Lieferant ist verpflichtet, SANLUCAR unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferbedingungen nicht eingehalten werden können. Die Verpflichtung zur Information von SANLUCAR entbindet den Lieferanten in jedem Fall nicht von seiner Verantwortung für die Verzögerung.

6.6. Beanstandungen

Im Falle einer Reklamation oder Ablehnung durch SANLUCAR wegen eines Vorfalls, der die Produkte ganz oder teilweise betrifft, kann SANLUCAR nach Benachrichtigung des Lieferanten eine oder mehrere der folgenden Alternativen vereinbaren:

(a) Eine Preisanpassung bei festgestellten Mängeln/Vorfällen an den Produkten.

(b) Die Zurückweisung und Rückgabe der Produkte an den Lieferanten mit dessen Verpflichtung zur Erstattung der gezahlten

Beträge, der angefallenen Ausgaben und Kosten (Lagerung, Sachverständige, Transport u. a.), einschließlich der Vernichtung der Produkte, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart wurde. Unter den vorgenannten Kosten sind auch die Kosten zu verstehen, die gegebenenfalls für den Ersatz der nicht konformen Produkte durch andere, die den vereinbarten Bedingungen entsprechen, anfallen.

6.7. Der Lieferant verpflichtet sich, SANLUCAR zu entschädigen und schadlos zu halten von und gegen alle Ansprüche, Forderungen, Ausgaben, Haftungen, Strafen, Verluste, Kosten (einschließlich Anwaltskosten und Entschädigung) oder Schäden, die SANLUCAR entstehen oder an denen SANLUCAR beteiligt sein könnte in Bezug auf die gelieferten Produkte, die mangelhaft sind oder die auf einen Verstoß des Lieferanten gegen diese Allgemeinen Bedingungen oder die Bestellung zurückzuführen sind.

6.8. Der Lieferant garantiert SANLUCAR, dass die gelieferten Produkte keine geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte Dritter verletzen, und stellt SANLUCAR daher von allen Ansprüchen frei, die SANLUCAR von Dritten im Zusammenhang mit der Verletzung der vorliegenden Garantie erhalten könnte.

7. VERPACKUNG

7.1. Der Lieferant muss die geltenden Vorschriften und Normen in Bezug auf die Verpackung und die damit verbundenen Steuern und Abgaben einhalten.

7.2. Die gebrauchten Verpackungen werden vom Lieferanten abgeholt. Ist dies nicht möglich, so trägt der Lieferant die Kosten für die Entsorgung.

8. UNTERAUFTRAGSVERGABE UND ABTRETUNG

8.1 Der Lieferant darf die vollständige oder teilweise Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht ohne vorherige Zustimmung von SANLUCAR an

Dritte weitergeben. Die Abtretung setzt die Annahme der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen durch den Abtretungsempfänger voraus. In jedem Fall bleibt der Lieferant für die Erfüllung der sich aus der Bestellung und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Verpflichtungen verantwortlich.

8.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SANLUCAR alle oder einen Teil der Rechte und Pflichten, die sich aus der Bestellung und den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ergeben, abzutreten oder zu übertragen. SANLUCAR kann seine vertragliche Position frei an andere Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe abtreten, ohne dass es einer anderen Verpflichtung als der zur Benachrichtigung des Lieferanten bedarf.

9. UNABHÄNGIGKEIT UND INTEGRATION

9.1. **Sollte** eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und Klauseln gültig und durchsetzbar. Alles, was als nichtig gilt, ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszulegen.

9.2. Eine Klausel, deren Auslegung verwirrend oder schwierig ist, weil sie unbestimmt ist, ist so auszulegen, wie es zulässig ist, so dass ihr Sinn dem Willen der Parteien nach der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für etwaige Auslassungen in der Bestellung.

10. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN UND ÜBERMITTLUNG KOMMERZIELLER MITTEILUNGEN

10.1 In Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen teilen die Parteien einander mit, dass die übermittelten personenbezogenen Daten von SANLUCAR zum Zweck der Verwaltung der Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses verarbeitet werden, wobei die Verarbeitung der Daten unter den angegebenen Bedingungen genehmigt wird.

In diesem Zusammenhang wird der Lieferant darüber informiert, dass die Grundlage, die die Verarbeitung der Daten legitimiert, das Vertragsverhältnis ist, das zwischen den Parteien formalisiert werden soll, so dass die personenbezogenen Daten bis zum Ende desselben aufbewahrt werden. Unbeschadet des Vorstehenden werden Ihre Daten so lange ordnungsgemäß gesperrt, wie sich aus der Durchführung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien Verpflichtungen ergeben können, sowie zur Erfüllung anderer gesetzlicher Verpflichtungen.

Sie werden auch darüber informiert, dass Ihre Daten an Behörden, Regulierungsbehörden oder Regierungs- oder Rechtsprechungsorgane weitergegeben werden können, wenn dies aufgrund von Gesetzen, lokalen Vorschriften oder zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Ungeachtet dessen ist SANLUCAR auf die Zusammenarbeit mit dritten Dienstleistern angewiesen, die Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten haben und die die genannten Daten im Namen und im Auftrag von SANLUCAR im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen verarbeiten.

Ebenso kann SANLUCAR auf der Grundlage eines berechtigten Interesses Ihre Daten an andere Unternehmen der Gruppe weitergeben, um alle Verfahren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit internen Verwaltungszwecken, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, durchzuführen.

Auf jeden Fall darf die Anwendung des oben genannten berechtigten Interesses zu keinem Zeitpunkt die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verletzen.

Wir teilen dem Lieferanten mit, dass er seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragbarkeit ausüben kann, indem er eine E-Mail an rgpd@sanlucar.com sendet.

10.2 Ebenso akzeptiert der Lieferant, dass SANLUCAR kommerzielle Mitteilungen über seine kommerziellen und/oder wohltätigen Aktivitäten über alle Kommunikationsmittel, einschließlich elektronischer Mittel und gegebenenfalls über Newsletter, versenden kann.

In jedem Fall kann sich der Lieferant von diesem Newsletter-Dienst abmelden, indem er das dafür vorgesehene Verfahren in jeder der erhaltenen E-Mails anwendet.

11. GEWALT MAJEURE

11.1 Höhere Gewalt

Ein Ereignis höherer Gewalt ist eine Handlung, ein Ereignis oder ein Vorfall oder eine Kombination davon, der/die:

- (a) außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegt;
- (b) nicht vorhersehbar war oder, falls vorhersehbar, nicht hätte vermieden oder überwunden werden können (auch nicht durch vernünftige Voraussage), indem die betreffende Vertragspartei alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen hätte, um die Auswirkungen dieses Ereignisses oder seiner Folgen zu vermeiden und/oder zu mildern; und
- (c) eine Vertragspartei an der Erfüllung einer (oder mehrerer) ihrer Verpflichtungen hindert, diese behindert, verzögert oder übermäßig erschwert.

Höhere Gewalt" umfasst beispielsweise die folgenden Ereignisse, ist aber nicht auf diese beschränkt: Terrorakte, Aufruhr, Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand der militärischen oder usurpierten Macht, Requisition oder Zwangsübernahme durch eine staatliche oder zuständige Behörde; ionisierende Strahlung oder Kontamination, Radioaktivität von Kernbrennstoffen oder nuklearen Abfällen aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen, radioaktiver toxischer Sprengstoff oder andere gefährliche

Eigenschaften von Sprengkörpern oder nuklearen Komponenten; Erdbeben, Überschwemmungen, Brände (außerhalb des Betriebsgeländes), schwere tropische Wirbelstürme, Tsunamis oder andere physische Naturkatastrophen, ausgenommen Wetterbedingungen, unabhängig von ihrer Schwere; schwere Dürreperioden; Pandemien oder Epidemien; landesweite Streiks oder landesweite Arbeitskämpfe; von den zuständigen Behörden auferlegte Beschränkungen für die Ausfuhr des Produkts; wesentliche Änderungen der Marktbedingungen.

11.2 Verpflichtungen der Parteien während eines Ereignisses höherer Gewalt

Die Parteien unterrichten die andere Partei unverzüglich und passen ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben an, indem sie alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um (i) Verzögerungen, die durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht werden, zu verhindern bzw. deren Auswirkungen zu minimieren und abzumildern und (ii) ihre Verpflichtungen auch anderweitig nach besten Kräften zu erfüllen.

Stellt sich ungeachtet des Vorstehenden heraus, dass eine der Parteien aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, so verhandeln die Parteien nach Treu und Glauben die Bedingungen für den Verkauf und den Kauf der Produkte neu.

Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als zwei (2) Monate an, so haben die Parteien das Recht, den Vertrag oder die Bestellung zu kündigen.

12. GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM

12.1. Soweit SANLUCAR den Lieferanten ermächtigt, seine gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte ausschließlich zur Erfüllung des Auftragsgegenstandes zu nutzen, verpflichtet sich der Lieferant: (i) die gewerblichen Schutzrechte und geistigen Eigentumsrechte nicht zu verändern, zu löschen oder zu modifizieren; (ii) keine Handlungen vorzunehmen und/oder Maßnahmen zu ergreifen, die die Gültigkeit oder den Wert der

gewerblichen Schutzrechte und geistigen Eigentumsrechte von SANLUCAR beeinträchtigen könnten; (iii) keine gewerblichen Schutzrechte und geistigen Eigentumsrechte von SANLUCAR zur Eintragung anzumelden; und (iv) seine eigenen Marken oder Unterscheidungszeichen nicht zusammen mit den gewerblichen Schutzrechten und geistigen Eigentumsrechten von SANLUCAR zu reproduzieren, es sei denn, es liegt eine vorherige und ausdrückliche Genehmigung von SANLUCAR vor.

12.2. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der oben genannten Bestimmungen durch den Lieferanten muss der Lieferant SANLUCAR für alle Schäden oder Verluste entschädigen, die als Folge der Verletzung der geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte von SANLUCAR entstehen.

13. ERLAUBNISSE UND GENEHMIGUNGEN

13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, bei den zuständigen Behörden alle Genehmigungen und Zulassungen einzuholen, die erforderlich sind, um seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Auftrag und den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ausüben zu können, und die geltenden Vorschriften strikt einzuhalten.

13.2. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

- Alle von SanLucar geforderten Informationen und Unterlagen bereitstellen, um in SAP als SANLUCAR-Lieferant registriert zu werden.
- Nichtlieferung der Produkte vor der Erteilung des Auftrags durch SANLUCAR. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass SANLUCAR den Preis für Produkte, die ohne die entsprechende Bestellung geliefert wurden, weder akzeptiert noch bezahlt.
- Die von SANLUCAR in angemessener Weise angeforderte spezifische Dokumentation des Produkts rechtzeitig zu liefern.

14. VERTRAULICHKEIT

Für den Fall, dass der Lieferant während des Vertragsverhältnisses, das durch diese

Allgemeinen Bedingungen geregelt wird, Zugang zu vertraulichen Informationen jeglicher Art hat, die SANLUCAR gehören (unter vertraulichen Informationen sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen zu verstehen, die sich auf SANLUCAR, die Unternehmen ihrer Gruppe oder andere Personen oder Einrichtungen beziehen, die mit den Aktivitäten von SANLUCAR in Verbindung stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen kommerzieller, betrieblicher, Kundenlisten, wirtschaftlicher, buchhalterischer, finanzieller und/oder technischer Art, Prozesse, Methoden, Know-how, Pläne, Zeichnungen, Unternehmen und gegenwärtige oder potenzielle Lieferanten, die nicht öffentlich zugänglich sind und daher vorbehalten oder vertraulich sind). Der Lieferant verpflichtet sich, sie nach den Anweisungen von SANLUCAR zu verwenden, sie nicht für andere Zwecke zu verwenden (auch nicht zu seinem eigenen Nutzen und/oder dem eines Dritten), sie streng vertraulich zu behandeln und sie unter keinen Umständen an Dritte weiterzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich, die gleiche Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung auch den Unterauftragnehmern aufzuerlegen. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, das durch diese Allgemeinen Bedingungen geregelt wird, hat der Lieferant alle vertraulichen Informationen, die sich in seinem Besitz oder dem seiner Unterauftragnehmer befinden und Eigentum von SANLUCAR sind, zurückzugeben oder zu vernichten (nach Anweisung von SANLUCAR). Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht unabhängig vom Grund der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien auf unbestimmte Zeit fort.

15. KOMMUNIKATION

15.1 Alle Mitteilungen oder Benachrichtigungen zwischen den Parteien, die sich auf den Auftrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen, bedürfen der Schriftform. Mitteilungen und/oder Benachrichtigungen, die per Telegramm, Fax, E-Mail oder mit anderen elektronischen Mitteln erfolgen, die eine Bestätigung ihres Empfangs und

ihres Inhalts ermöglichen und an die Adressen von SANLUCAR und des Lieferanten gesendet wurden, gelten als ordnungsgemäß zugestellt und empfangen.

15.2 Jede Änderung der Zustellungsanschrift ist der anderen Vertragspartei mindestens fünf (5) Arbeitstage im Voraus schriftlich unter der Anschrift der Vertragspartei mitzuteilen, die die Mitteilung erhält.

16. ANWENDBARES RECHT

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die sich daraus ergebenden Handelsgeschäfte unterliegen dem spanischen Recht.

17. FORUM

Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, unterwerfen sich die Parteien für alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien in Bezug auf die Auslegung, Ausführung, Erfüllung oder Beendigung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und/oder des Rechtsverhältnisses, aus dem sie hervorgehen, entstehen können, den spanischen Gerichten in der Stadt Valencia und verzichten ausdrücklich auf jede andere Zuständigkeit, die ihnen zustehen könnte.